

Erzeugung eines gesellschaftlichen Mehrprodukts /sowie dessen Realisierung führten zur Besitzdifferenzierung und damit auch zur sozialökonomisch bedingten Schichtung der Bevölkerung. Der Ackerbau hat trotz beginnenden Übergangs zur längeren Nutzung von Ackerflächen durch dieselben Produktionskollektive... dieses Mehrprodukt nAr zeitweise, jedenfalls nicht regelmäßig ergeben. Deshalb erlangte die Viehhaltung, auch wegen des sich mit ihr und in ihr vollziehenden Übergangs der bisherigen Eigentumsverhältnisse zum Privateigentum, gerade in dieser Entwicklungsphase eine entscheidende Bedeutung.“¹¹ Die Auflösung der Gentilverfassung wurde hier mit der Entwicklung zur „militärischen Demokratie“ eingeleitet, die nach Engels zugleich auch die „ausgebildetste Verfassung“ einer Gentilordnung überhaupt war.¹² Sie enthielt mit dem sich in ihr schon entwickelnden „Gefolgschaftswesen“ einen wesentlichen Keim zur Staatenbildung auf der sich abzeichnenden Grundlage der Entstehung von Privateigentum, das sich im germanischen Raum zum Feudalismus umbilden sollte.

„In den folgenden Jahrhunderten vervollständigte sich die Gefolgschaft mehr und mehr und trat als Institution einer sich im Keim organisierenden herrschenden Klasse* auf.“¹³ Mit der durch die Erzeugung von Mehrprodukt bedingten Herausbildung erster Formen von Eigentum als Stammeseigentum und der Notwendigkeit der Behauptung der einzelnen Stämme gegeneinander wie auch gegen das vordringende Rom durch kriegerische Unternehmungen war auch die Notwendigkeit verbunden, das sich neu organisierende soziale Leben und Zusammenleben, den sozialen Produktions- und Reproduktionsprozeß und seine Leitung neu zu regulieren. Wie wir hier Keimformen des Staates finden, so bilden sich in dieser ausgehenden Gentilordnung auch Keimformen des Rechts (die „Volksrechte“ der Germanen) heraus. Ihre Entstehung hat ihren historisch nachweisbaren Hauptgrund in der Entstehung von Eigentumsformen, die sich von urgesellschaftlichen Produktions- und Verteilungsverhältnissen abhoben,* eigentumsabhängige Sonderinteressen zu produzieren begannen und so auch die Stellung der Individuen in der neuen gesellschaftlichen Ordnung veränderten. Allenthalben bildeten sich in der Gesellschaft neue soziale Strukturen heraus, zunächst im Wege der Aneignung von Verfügungsgewalt über das sich herausbildende Gemeindeigentum durch eine privilegierte Gruppe, später auf der Basis von Privateigentum an Produktionsmitteln. Nunmehr begannen sich die unmittelbaren Produzenten zu differenzieren in sogenannte Freie und Unfreie. Ebenso differenzieren sich die Schichten der zunächst privilegierten Amtsträger verschiedenen Ranges, aus denen dann im historischen Verlauf die Klasse der Feudalherren erwuchs.

Der Weg der Eigentumsbildung und -Wandlung bis zur Herausbildung des Privateigentums zum bestimmenden Element der neuen, höheren Produktionsweise war zugleich auch der Weg zur Differenzierung der ehemals einheitlichen Gesellschaft in besondere Schichten und schließlich Klassen. Auf der Basis dieser neuen Produktions- und Eigentumsverhältnisse entstanden qualitativ neue Widersprüche zwischen den verschiedenen Klassen und Schichten, die schließlich zur Herausbildung des Klassenantagonismus als des die weitere Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft bestimmenden Widerspruchs führten.

In einem Jahrtausende währenden Prozeß geschichtlicher Progression auf einem jeweils höheren Niveau von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erfuhren auch die *Sozialnormen* der Gentilgesellschaft in den neu entstehenden ersten Ausbeuterformationen (patriarchalische Ausbeutergesellschaft; Sklavenhalterordnungen; militärische Demokratie; sich ausbildender Feudalismus) eine dialektische Umformung oder Überformung in der sich herausbildenden neuen politischen Organisation der Gesellschaft. In ihr wurde die Staatlichkeit der Gesellschaftsleitung zum wesensbestimmenden Element, bis wir schließlich die alten Sozialnormen in einer qualitativ neuen Gestalt, nunmehr vom Interesse der herrschenden Klasse bestimmt, als „Recht“ institutionalisiert finden.

Dabei muß man sich des dialektischen Charakters dieses äußerst langwierigen Prozesses bewußt sein. Sowohl die öffentliche Gewalt in Form des Staates als auch die Sozialnormen des an den Staat gebundenen Rechts entwickelten sich teils aus vorhergehenden Formen der Organisation der Gesellschaft bzw. der Regelung (Regulierung) des gesellschaftlichen Zusammenlebens, teils bildeten sich die ersten rechtlichen Regeln originär neben den ursprünglichen Formen heraus, wobei beide für längere Zeit auch nebeneinander bestehen, sich ergänzen und dann auch ineinander übergehen konnten.¹⁴

-
- 11 Die Germanen. Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa, Bd. I: Von den Anfängen bis zum 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, Berlin 1979, S. 256; vgl. ferner Deutsche Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ausbildung des Feudalismus Mitte des 11. Jahrhunderts, Berlin 1982, S. 69 ff., S. 154 ff., S. 198 ff.
- 12 Vgl. F. Engels, „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 140.
- 13 Die Germanen, Bd. I, a. a. O., S. 515.
- 14 Vgl. F. Engels, „Der Ursprung der Familie...“, a. a. O., S. 95.